

§. 4.

Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Grenzverletzungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgrenzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Staatsangehörigen und ihren Rechten.

§. 5.

Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust des Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 6.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden.

§. 7.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 8.

Standesvorrechte finden nicht Statt. Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Alle Staatsangehörigen sind wehrpflichtig; die weiteren Bestimmungen über die Art und den Umfang dieser Verpflichtung trifft das Gesetz.

§. 9.

Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keine anderen Einschränkungen unterworfen, als welche Gesetze und Rechte bestimmen.

§. 10.

Niemand darf verhaftet werden als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

Dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung Nachricht erteilt werden.

§. 11.

Die Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der allgemeinen Vermögensconfiskation sind abgeschafft.